

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Altwarp

### 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Altwarp für die Haushaltsjahre 2018 / 2019

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.10.2019 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 werden

<b>1. im Ergebnishaushalt</b>	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	588.000,00	588.000,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	792.500,00	792.500,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-196.500,00	-196.500,00
 <b>2. im Finanzhaushalt</b>	 von bisher EUR	 auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	560.300,00	560.300,00
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	673.600,00	673.600,00
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-113.300,00	-113.300,00
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	562.100,00	562.100,00
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	887.200,00	887.200,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-325.100,00	-325.100,00

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 werden

<b>1. im Ergebnishaushalt</b>	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	618.300,00	635.700,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	798.300,00	917.700,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-172.000,00	-274.000,00
<b>2. im Finanzhaushalt</b>	von bisher EUR	auf EUR
<b>a)</b> der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	566.800,00	582.500,00
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	656.500,00	772.900,00
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-89.700,00	-190.400,00
<b>b)</b> der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.100,00	202.100,00
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	133.000,00	212.300,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-124.900,00	-10.200,00
[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		

festgesetzt.

## § 2

### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2018 unverändert festgesetzt von	54.000,00 EUR	auf	54.000,00 EUR
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2019 festgesetzt von	92.300,00 EUR	auf	0,00 EUR

## § 3

### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt	von bisher 0,00 EUR	auf 0,00 EUR
---	---------------------	--------------

#### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

wird 2018 festgesetzt	von bisher	56.000 EUR	auf	56.000 EUR
und 2019 festgesetzt	von bisher	56.600 EUR	auf	500.000 EUR

#### **§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |            |           |               |
|---|------------|-----------|---------------|
| 1. Grundsteuer  |            |           |               |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) | von bisher | 310 v. H. | auf 310 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                             | von bisher | 400 v. H. | auf 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | von bisher | 400 v. H. | auf 400 v. H. |

#### **§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan**

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher 3,25 Vollzeitäquivalente (VzÄ)  
nunmehr 4,00 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## Nachrichtliche Angaben:

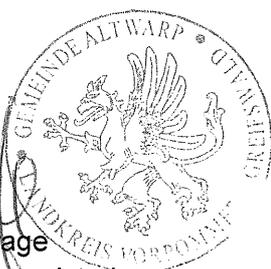
Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

	von bisher	auf voraussichtlich
<b>1. zum Ergebnishaushalt</b>		
a. das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2018	-857.717 EUR	-857.717 EUR
b. das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2019	-1.029.717 EUR	-1.131.717 EUR
<b>2. zum Finanzhaushalt</b>		
a. der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2018	266.071 EUR	266.071 EUR
b. der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2019	176.371 EUR	65.471 EUR
<b>3. zum Eigenkapital</b>		
a. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2018	1.589.911 EUR	1.589.911 EUR
b. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2019	1.417.511 EUR	1.315.911 EUR

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 22.11.2019 wie folgt bekanntgegeben worden:

I.  
Der im § 4 der zweiten Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 500.000 € wird gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V in voller Höhe genehmigt.

Altwarps, den 05.12.2019

  
  
Bocklage  
Bürgermeisterin

Hinweis:

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018/2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 7 Werktage in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Altwar, den 05.12.2019

Bocklage  
Bürgermeisterin



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Altwar geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.